

Hausordnung (Kliniknorm 104)

1 Ausgangslage und Rechtsgrundlage

Am 1. Januar 2011 hat die Gesundheitsdirektion die „Allgemeine Hausordnung für die kantonalen Krankenhäuser vom 8. April 1980“ aufgehoben. Gemäss § 8 der Verordnung über die kantonalen psychiatrischen Spitäler (VPS) vom 9. Dezember 2009 sind die Spitäler selber für den Erlass von Hausordnungen zuständig.

2 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Personen, welche sich auf einem zur Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) gehörenden Areal oder in einem Gebäude der PUK – eingeschlossen sind alle Standorte – aufhalten.

3 Zweck der Hausordnung

Die PUK muss ihre Aufgaben jederzeit ungestört erfüllen können. Die Hausordnung bezweckt, einen Ausgleich zwischen den Interessen, den Rechten und Pflichten der verschiedenen Personengruppen, welche sich in der PUK aufhalten, zu schaffen. Sie unterstützt Sicherheit und Ordnung.

4 Schutz der Persönlichkeit

Die physische, psychische und geistige Integrität aller Personen ist jederzeit zu achten. Besondere Beachtung ist dem Schutz der Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten zu schenken.

Übergriffe jeglicher Art werden nicht toleriert und können zu einer vorübergehenden oder dauernden Wegweisung/Entlassung aus der PUK führen und eine Verzeigung bewirken. Zuständig für die Anordnung der Massnahme gegenüber Patientinnen oder Patienten ist die behandelnde Oberärztin bzw. der behandelnde Oberarzt und die Stationsleitung oder deren Vorgesetzte. Für Massnahmen gegenüber den anderen Personengruppen gilt Ziffer 5.

5 Zutritt

Das Aussenareal der PUK ist grundsätzlich öffentlich zugänglich. Allgemeine Einschränkungen werden durch die Spitaldirektion festgelegt.

Die Gebäude der PUK dürfen nur von folgenden Personen betreten werden:

- Patientinnen und Patienten
- Angehörige, Bezugspersonen, Begleitpersonen, Betreuerinnen und Betreuer, Besucherinnen und Besucher von Patientinnen und Patienten
- Personal der PUK sowie von der PUK für die Aufgabenerfüllung beigezogene Personen (z.B. Lieferanten, Handwerker)

Spitaldirektion

- Dozierende und Studierende, soweit es der Unterricht oder die Forschung erfordern
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer von öffentlichen Veranstaltungen
- Mitglieder von Aufsichtsbehörden

Andere Personen bedürfen zum Zutritt der Gebäude der Einwilligung durch die Spitaldirektion. Eine Ausnahme bilden die Restaurants der PUK, welche auch für externe Gäste offen stehen.

Der Zutritt zu den Gebäuden der PUK kann generell oder im Einzelfall eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, sofern die Erfüllung der Aufgaben dies erfordert. Betrifft die Einschränkung oder der Ausschluss des Zutritts von nicht hospitalisierten Personen ausschliesslich eine Station, wird sie durch die Stationsleitung oder die zuständige Stationsoberärztin bzw. den zuständigen Stationsoberarzt erlassen. Umfasst die Massnahme mehrere Stationen oder das gesamte Areal der PUK, so ist die Spitaldirektorin bzw. der Spitaldirektor für die Anordnung der Massnahme zuständig. Für Patientinnen und Patienten gelten die Zuständigkeiten gemäss Ziffer 4.

6 Beachten von Weisungen

Generelle und individuelle Anordnungen sind von den Betroffenen jederzeit zu befolgen. Dies gilt insbesondere für folgende Anordnungen:

- Weisungen der Leitungsgremien der PUK
- Rauchverbote sowie Verbote betreffend den Konsum von Alkohol und Drogen
- Brandschutzvorschriften und -massnahmen
- Allgemeine Sicherheitsvorschriften und -massnahmen
- Zutrittsverbote zu Gebäuden und Räumen
- Nutzung der Informatik
- Umgang mit technischen Anlagen wie z.B. Personenlifte
- Hygienevorschriften insbesondere bei Pandemien
- Parkierungsordnungen
- Benützung der Parkanlagen und allgemein zugänglicher Räume

7 Besuchsordnung

Besucherinnen und Besucher haben sich an die allgemeine Besuchsordnung sowie an die im Einzelfall erteilten Weisungen des medizinischen oder anderweitig zuständigen Personals (z.B. Hauswarte) zu halten.

8 Bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Tätigkeiten

Ohne Bewilligung durch die Spitaldirektion sind folgende Tätigkeiten verboten:

- Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten
- Werbungen, Sammlungen, elektronische Versände an Klinikadressen, Versammlungen und Umfragen für politische, gewerbliche, religiöse oder ideelle Zwecke z.B. durch Flugblätter, Anschläge, Unterschriftensammlungen
- Politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda

Spitaldirektion

- Veranstaltungen von Vereinigungen, insbesondere von Personalverbänden
- Ausstellungen
- Bild- und Tonaufnahmen sowie Recherchen für Medien wie Presse, Radio, Fernsehen und Online-Medien

Die Bewilligung für obige Tätigkeiten kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Ohne Bewilligung sind an den von der Spitaldirektion bezeichneten Orten folgende Tätigkeiten erlaubt:

- Informationen über gesellige und sportliche Veranstaltungen für das Personal
- Informationen über Fachveranstaltungen, die für das Personal von Interesse sein können
- Informationen der Personalverbände im Sinne von § 51 Abs. 2 Personalverordnung

9 Haustiere

Haustiere dürfen auf das Aussenareal der PUK grundsätzlich mitgebracht werden. Hunde sind in jedem Fall an der Leine zu führen. Die Spitaldirektorin bzw. der Spitaldirektor kann Einschränkungen anordnen.

Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude der PUK ist grundsätzlich verboten. Generelle Ausnahmen für öffentlich zugängliche Bereiche wie die Cafeteria können von der Spitaldirektorin bzw. vom Spitaldirektor festgelegt werden. Individuelle Ausnahmen für einzelne Stationen bedürfen der vorgängigen Bewilligung der Stationsleitung oder der Stationsoberärztin bzw. des Stationsoberarztes. Dabei ist auch auf die Interessen und die Gesundheit der Patientinnen und Patienten sowie des Personals Rücksicht zu nehmen.

10 Fahrgeräte/Verkehrsordnung

Das Verwenden und Parken von privaten Fahrgeräten in den Räumlichkeiten und Korridoren der PUK ist nicht gestattet.

11 Elektrische Geräte

Mitgebrachte elektrische Geräte (z.B. Fernseh-, Radiogeräte, Heizöfen, Rechauds, Luftbefeuchter, Kühlschränke, Kocher, Kaffeemaschinen, Toaster) dürfen nur mit Bewilligung von Bau und Technik angeschlossen werden.

12 Abfälle

Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen. Dabei soll der Abfall möglichst getrennt werden (vertrauliche Unterlagen, Papier, Karton, PET, Batterien etc.).

13 Sanktionen

Verstösse gegen die Hausordnung können einen Verweis vom Areal der PUK oder in schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei wiederholtem Verstoss gegen die Hausordnung, ein Hausverbot oder

Spitaldirektion

eine Verzeigung nach sich ziehen. Für die Anordnung von Einzelmassnahmen ist das vor Ort verantwortliche Personal zuständig. Hausverbote werden von der Spitaldirektorin bzw. vom Spitaldirektor erlassen.

Material von geringem Wert wie Flugblätter, Plakate oder zum Verkauf bestimmte Waren, das entgegen der vorliegenden Hausordnung auf dem Areal der PUK verwendet wurde, kann ohne Entschädigung eingezogen und vernichtet werden.

14 Retrospektive Forschung mit Patientendaten

Die PUK ist eine universitäre Einrichtung und verfügt über eine generelle Bewilligung der Eidgenössischen Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung des EDI zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses in der medizinischen Forschung. Im Rahmen dieser Bewilligung kann an der PUK Forschung durchgeführt werden.

15 Ausführungsbestimmungen

Die Spitaldirektion kann ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen, welche für die ganze PUK oder einzelne Teile davon gelten.

Für jede Station werden durch die pflegerische und ärztliche Leitung zusätzliche Bestimmungen erlassen, die den Besonderheiten der Station und deren Patientinnen und Patienten Rechnung tragen. Sonderregelungen können auf dem Dienstweg bei der Spitaldirektion beantragt werden.

Für die Umsetzung der Hausordnung sind alle Mitarbeitenden der PUK zuständig.

16 Information von Patienten und Besuchern

In der Regel ist das Pflegefachpersonal dafür zuständig, Patientinnen und Patienten sowie Besuchern die Hausordnung bei Bedarf oder auf Anfrage auszuhändigen.

17 Versions-History / Revision

Verabschiedung/ Revision	Gültig ab	Grund der Änderung
GL vom 18.05.2011	01.06.2011	Inkraftsetzung
Leitung Spitaldirektion	01.06.2013	reguläre Revision; keine Änderungen
Leitung Spitaldirektion	01.06.2015	Abgleich mit Hausordnung KJPD; neue Ziffern 10-12